Luzerner Tagblatt.

Abonnementspreise:

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12. 80	Fr. 6. 40	Fr. 3. 40
Mit Luzern zum Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
„ „ „ Abholen	„ 10. —	„ 5. —	„ 2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Bureau: St. Jakobsvorstadt Nr. 11
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Zweiundvierzigster Jahrgang.

№ 282.

Insertionspreise:
Für Stadt und Kanton Luzern und die am Kopf des Inseratenteiles genannten Kantone:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 10 Cts.
Wiederholungen . . . . . 8 „
Für die übrige Schweiz und das Ausland:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts.
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.
Inserat-Annahme (größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10½ Uhr) in den Expeditions-Bureau St. Jakobsvorstadt und Filiale Kornmarkt.

Samstag. Gratis-Beilagen { Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen“ / Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt“, Gemeinnützige Blätter. } Gratis-Beilagen **2. Dezember 1893.**

Die heutige Nro. des „Tagblatt“ umfaßt 12 Seiten.

Erstes Blatt.

Inhalt des zweiten Blattes: Eidgenossenschaft. — Ausland. — Vermischte Nachrichten — Marktberichte.
Inhalt des dritten Blattes: Ein Ersatz für die Feuerbestattung. — Eidgenossenschaft. — Ausland. — Lokalchronik. — Vermischte Nachrichten.

Luzerner Geschichtskalender.

2. Dezember.

1456. Verordnung, daß Urteile des gesamten Kleinen Rates (d. h. des alten und des neuen Rates) endgültig sein sollen; jedoch könne noch an Räte und Hundert appelliert werden, der Unterliegende habe aber zu allen Kosten noch 1 Gulden Buße zu zahlen.

1847. Die Tagsatzung setzt die von den Sonderbundskantonen zu beziehenden Kriegskosten auf 5½ Millionen alte Franken fest. Davon traf es dem Kanton Luzern 2,464,637 alte Fr. Der Kanton bezahlte samt Zinsen 1,717,595 alte Fr. (= 2,458,707 1/7 neue Fr.).

1847. Die provisorische Regierung weist den Jesuitenorden und die ihm affiliierten Orden, namentlich die Ursulinerinnen zu Mariahilf und die Schwestern der Vorsehung in Luzern und Sursee, aus dem Kanton aus.

Das Chamäleon.

Es ist erstaunlich, welche Wandelungen die Initiative für unentgeltliche Krankenpflege in den drei Wochen ihres Daseins durchgemacht hat. Sie hat ein Anpassungs-Vermögen an ihre Umgebung entwickelt, wie man sie etwa in der Zoologie als „Mimikry“ findet; darunter versteht man bekanntlich die Fähigkeit gewisser Lebewesen, in Form und Gestalt ununterscheidbar in ihrer Umgebung zu verschwinden, damit sie nicht von ihren Feinden gefressen werden. Man verzeihe uns das bißchen Schadenfreude — leider fast die einzige Art von Lustgefühl, die dem Journalisten beschieden ist — aber gegenüber der triumphierenden Einführung des anfänglichen Projekts und dem Spott der „Ostschweiz“, die Freisinnigen wüßten nicht, was sie in Sachen der Kranken-Versicherung wollten, nehmen sich diese Umknetungen nicht gerade sehr heroisch aus, wenn auch viel kluges Nachgeben darin stecken mag. Auch Reinhold Rüegg hat mit seiner witzigen Plauderei vom letzten Sonntag diesmal den Nagel nur gestreift und sich fast den Finger zerknitscht. Er schrieb nämlich mit Beziehung auf Greulichs Postulat:

„Es ist der Herrschenden Brauch, Reformen erst anzuknurren, hernach herablassend zu streicheln und zuletzt an Kindesstatt anzunehmen, vor Ideen, welche man erst wütend bekämpft, sich wütend zu vernetzen. Das sind diplomatische Uebergänge, wie sie schon der edle Ritter Don Quixote verstand. Er saß eines Abends am Lagerfeuer von Hirten und entwickelte ihnen die Pflichten der fahrenden Ritterschaft — ein Stoff, der ihn gewaltig beschäftigte und es ihm unmöglich machte, sich kürzer zu fassen. Immer länger spann sich der Faden; die Flammen erloschen allmälig, die Hörer neigten die Stirne und schnarchten endlich mit Macht. Der Junker wußte sich zu helfen. «Da die geehrten Herrschaften bereits zu schlummern geruhen», sagte er huldvoll, «so erlaube ich mir die Bemerkung, daß, was ich vorgebracht, ganz wohl auch ungesprochen hätte bleiben können.» Aehnlich verhält es sich mit den meisten staatsmännischen Zweifeln und Bedenklichkeiten; sie imponieren durch einen geheimnisvollen Ton; wer aber sich nicht verblüffen läßt, der wischt sie in die Ecke. Auf tapferes Klopfen wurde, wenn auch unter Protest, doch immer aufgetan . . . Sprich in Bedrängnis nie von Verhängnis; ein Alexander haut's auseinander.“

Diesmal hat's der Alexander so gründlich „auseinander gehauen“, daß es schwer hält, die Stücke zu finden.

Das Projekt Greulich in seiner ursprünglichen Gestalt hatte nur den einen, aber großen Fehler, unausführbar zu sein. In kluger Berücksichtigung aller Einwendungen und resignierter Preisgebung alles dessen, was groß und kühn war, ist man nun auf einem Punkt angelangt, der kaum noch ernstliche Befürchtungen zu erwecken imstande ist, außer etwa in der Brust eines Tabakfabrikanten, der vom Monopol nun einmal nichts wissen will. Außerdem ist dem Vorstand des Arbeiterbundes die Ermächtigung zu fernern Zugeständnissen eingeräumt, falls die Beschlüsse der Bundesversammlung es wünschbar erscheinen lassen. Dies eröffnet die erfreuliche Aussicht auf eine Verständigung aller Parteien auf einem soliden Boden, wobei alle gigantische Himmelstürmerei vermieden und das Erreichbare im Auge behalten wird. Selbstverständlich betrachten wir den Forrerschen Entwurf keineswegs als ein Kräutchen Rührmichnichtan; er ist zu enge gefaßt und kann unter Zuhülfenahme der Tabakerträgnisse sehr wohl bedeutend erweitert werden. Auch werden wir nicht anstehen, das Verdienst der Initianten um diese Umgestaltung anzuerkennen, sobald einmal das Werk perfekt ist und einigermaßen befriedigend spielt.

Die wesentlichen Sätze des Volksbegehrens lauten heute wie folgt:

„Der Bund hat, unter Mitwirkung der Kantone in der Organisation und Verwaltung, soweit die Einkünfte des Tabakmonopols es gestatten, dafür zu sorgen, daß der Bevölkerung ärztlicher Rat und Beistand sowie Heilmittel unentgeltlich zu teil werden, und er gewährt den Kantonen Beiträge für unentgeltliche Spitalpflege Unbemittelter und für Errichtung von Heilanstalten.

„Zu diesem Zwecke führt er das Tabakmonopol ein; das ausschließliche Recht zur Tabakfabrikation und zur Einfuhr und dem Verkaufe von Tabak und Tabakfabrikaten steht dem Bunde zu; auch kann derselbe gesetzliche Vorschriften über die Tabaksurrogate erlassen. Die geringwertigen Tabak- und Zigarrensorten sollen hiebei nicht verteuert werden.

„Die Bundesgesetzgebung begünstigt den Tabakbau und die Fabrikation im Inland; sie bestimmt, in welcher Weise die kantonalen Organe an der Verwaltung des Tabakmonopols mitzuwirken haben.“

Die Unentgeltlichkeit soll also im Erträgnis des Tabakmonopols ihre Begrenzung finden. Dadurch ist das Abenteuerliche des ersten Entwurfes ausgemerzt; die beiden unbekannten Größen — Ertrag des Monopols und Kosten der Krankenpflege — sind in eine glückliche Formel vereinigt. Daß damit alle Schwierigkeiten beseitigt seien, wird niemand sich einbilden; sie werden sich einstellen, sobald die Kosten der Krankenpflege gegen die Grenzen des Monopolertrages zu drängen beginnen. Vermutlich gibt man sich in maßgebenden Kreisen wirklich dem Glauben hin, daß ein Mißverhältnis nicht eintreten, sondern daß die Einnahmen sich als ausreichend erweisen werden. Die Rechnungsergebnisse des Kantons Tessin scheinen dieser Voraussetzung Recht zu geben, wenn sie auch nicht ohne weiteres auf die teilweise ganz verschiedenen Verhältnisse der übrigen Schweiz angewendet werden können. Aber auch wenn diese Voraussetzung irrig ist, so hat der Irrtum nicht mehr das Bedenkliche wie im ersten Entwurf; die Krankenpflege streckt sich nach der Decke. Schwerig bleibt die Abgrenzung nach oben; wir glauben, es werde leichter halten, die Quantität der unentgeltlichen Pflege, als die Zahl der hiezu berechtigten Personen einzuschränken. Indessen kann man die Lösung dieser Frage füglich der Zukunft überlassen; noch ist ja selbst der heutige Redaktionsentwurf erst vom Bundesvorstand des schweizerischen Arbeiterbundes zu genehmigen, und in welcher Gestalt schließlich das endgültige Projekt aus der Hand seiner Väter hervorgehen wird, läßt sich heute höchstens ahnen. Die bisher vorgenommenen Zurückscheidungen haben auf alle Fälle die Bedeutung eines nicht mehr ungeschehen zu machenden Schrittes, und es steht demnach eher eine noch weiter gehende Einschränkung — z. B. die Einbeziehung der Kranken- und Unfallversicherung in das Erträgnis des Tabakmonopols — als etwas anderes zu erwarten. Die von uns gegen das Projekt Greulich erhobenen Bedenken sind durch die neueste Redaktion in den wichtigsten Punkten erledigt; denn daß das Tabakmonopol auch für die laufenden Verwaltungsbedürfnisse des Bundes herhalten müsse, scheint uns nicht notwendig zu sein.

Eidgenossenschaft.

— **Bundesversammlung.** Dem Vernehmen nach gedenken die freisinnigen Berner Abgeordneten der Bundesversammlung in der nächsten Session der radikal-demokratischen Fraktion wieder beizutreten.

— **Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Landsturms.** Die Füsiliere und Schützen des bewaffneten Landsturms werden nach einem jüngsten Beschluß des Bundesrates ausgerüstet mit: 1 Gewehr 10,4 mm (Schützen mit Stutzer) mit Zubehörde; 30 Patronen Notmunition; 1 Leibgurt; 1 Patrontasche altes Modell; 1 Bajonettscheide mit Tasche; 1 Büchse Waffenfett; 1 Kaput; 1 eidgen. Feldbinde; 1 Käppi oder, wenn nicht genügend vorrätig, 1 Feldmütze; 1 Tornister; 1 Bratsack; 1 Feldflasche.

Die Gewehre Modell 1878/81 mit Säbelbajonett oder, wenn diese nicht ausreichen, die Gewehre Modell 1871 mit Stichbajonett, sind der ersten Klasse der Kriegsreserve zu entnehmen. Kalibermaximum 10,65 mm. Wenn Gewehre verschiedener Modelle abgegeben werden müssen, so sind den ältern Jahrgängen die ältern Gewehre zu verabfolgen.

Die Bekleidung des unbewaffneten Landsturms ist die bürgerliche. Die Mannschaft desselben wird mit der eidgen. Feldbinde ausgerüstet, mit Ausnahme der Sanitätsmannschaft, welche die internationale Feldbinde erhält. Den Unteroffizieren und Soldaten, welche sowohl im Auszug als in der Landwehr die gesetzliche Zeit gedient haben, ist es gestattet, im bewaffneten und unbewaffneten Landsturm auch den Waffenrock und die Militärhosen zu tragen.

— Der Waffenchef der Kavallerie, Oberst Wille, will dem speziell bei seiner Waffe so üppig gewordenen Gigerltum endlich ein Ende machen. Im Interesse der Armee ist es zu wünschen, daß die Militärgigerl, die unser Militärwesen in Mißkredit zu bringen drohten, möglichst rasch und für immer verschwinden.

— **Italienische Fälle.** In Bezug auf die Reklamationen der Schweiz bezüglich der Zollauszahlung in Metallgeld und ihres Vorschlages bezüglich eines Schiedsgerichtes wird in italienischen Finanzkreisen die Meinung ausgedrückt, daß, so lange der Zwangskurs nicht in Kraft bestehe, diese Reklamationen rechtmäßig nicht begründet seien. Auf die Bemerkungen des Bundesrates, daß die italienischen Banknoten eben den italienischen Franken oder die Lire repräsentieren und daß sie infolge dessen als Zahlungsmittel angenommen werden müssen, wird erwidert, daß die Gold- oder Silbermünze der italienischen Zecca gleichfalls die italienische Lire ersetze. Den genannten Kreisen zufolge sei also daraus zu schließen, daß die italienische Regierung, indem sie die Bezahlung der Zollerträge in Metallgeld vorschrieb, den in Kraft bestehenden schweizerisch-italienischen Handelsvertrag nicht umgangen habe. Es wird beigefügt, die Schweiz sei von Oesterreich und Deutschland zu ihren Reklamationen angespornt worden, da die beiden Staaten die Initiative der Reklamationen nicht ergreifen, aber dann auf einem schiedsrichterlichen Spruche Fuß fassen wollten, um die Gültigkeit des Dekretes über die Zollauszahlung zu bestreiten.

— **Italienische Fälle.** Auf die jüngste Note hat der Bundesrat von der italienischen Regierung bereits eine vorläufige Antwort erhalten. Die italienische Regierung gab die Zusicherung, sie werde die Angelegenheit untersuchen. Sie hofft, der Streit werde sich ohne Schiedsgericht heben lassen.

— **Presse.** Die „Schweiz. Alpenzeitung“, das bisherige Organ der deutschen Sektionen des Schweizer Alpenklubs, hört auf zu erscheinen. Der Verleger, F. Schultheß in Zürich, nimmt Abschied, indem er darauf hinweist, daß das Erscheinen des offiziellen Gratisblattes „Alpina“ ihn zur Aufgabe des Unternehmens zwinge. Ebenso verabschiedet sich der Redakteur Professor Dr. E. Walder, indem er dem Verleger für die uneigennützigen Dienste, die dieser dem S. A. C. als Verleger geleistet, öffentlich Dank sagt.

Luzern. Der Große Rat beendigte Donnerstags in der Nachmittagssitzung die Beratung der Verordnung betr. die Armenärzte. Wir heben nur die wichtigern Punkte heraus.

Die Wahl der Armenärzte und ihrer Stellvertreter mit je einjähriger Amtsdauer, sowie die Umschreibung der Kreise steht dem Regierungsrate zu. Dabei ist auf die im Kreise selbst oder in der Umgegend wohnenden und praktizierenden Aerzte in erster Linie Rücksicht zu nehmen. In außerordentlichen Fällen dürfen arme Kranke mit Bewilligung des Sanitätsrates einen andern patentierten Arzt des Kantons zur ärztlichen Behandlung berufen, wobei für ärztliche Besuche die Taxe des zunächst wohnenden Arztes vergütet wird. Dem angerufenen Arzte ist es freigestellt, dem Rufe zu folgen oder nicht. Nach Ablauf der Amtsdauer soll, soweit tunlich, ein Wechsel stattfinden. Die als Armenärzte bezeichneten Aerzte sind zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Den Inhalt des § 7, der von der Honorierung der Armenärzte handelt, haben wir im gestrigen Referate mitgeteilt.

Jeder arme kranke Einwohner kann die Behandlung durch den betreffenden Kreisarmenarzt beanspruchen. Ueber seine Dürftigkeit hat er sich je ob durch ein amtliches Zeugnis auszuweisen; in Dringlichkeitsfällen ist dasselbe nachzuholen. Die Zeugnisse sind vom Gemeinderat des Wohnortes, bezw. der Heimatgemeinde unentgeltlich auszustellen. Ueber die Zeugnisse ist eine Kontrolle zu führen. Der Behandlung des Kreisarztes sind nicht unterstellt: a) die armen Insassen öffentlicher Armen- oder Krankenanstalten, sofern für sie besondere Aerzte bestimmt und vorhanden sind; b) die den Spezialisten zugewiesenen armen Kranken.

Wenn in wichtigen Krankheitsfällen die Zuweisung des Patienten an einen Spezialisten oder in klinische Behandlung notwendig erscheint, hat der betreffende Armenarzt unter Darstellung des Sachverhaltes die Ermächtigung des Sanitätsrates für diese Zuweisung nachzusuchen, bezw. in Dringlichkeitsfällen nachzuholen. Wichtige chirurgische Operationen sind bei transportablen armen Kranken in vom Sanitätsrate als geeignet erklärten Kranken- und Armenanstalten vorzunehmen. Die Kosten für den Transport und die Verpflegung während der ersten 20 Tage fallen der Wohngemeinde, die Kosten für die weitere Verpflegung der Heimatgemeinde zu. Für arme Kranke, die in einer Krankenanstalt verpflegt werden müssen, übernimmt der Staat ⅓ der Spitalrechnung.

Armenärzte, Stellvertreter und Spezialisten haben über die von ihnen behandelten armen Kranken eine Kontrolle zu führen.

Der Armenarzt hat, wenn das Departement des Gemeindewesens es verlangt, mit dem Amtsgehülfen in der Armen-